

Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 21.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung und als Anlage angefügt ist.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich unbeschadet des § 6 nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abzurunden und festzusetzen.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,50 Euro. War für die angefochtene Entscheidung im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25.1 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird ein durch Rechtsbehelf angefochtener Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,
 - d. Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e. Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,

7. die Archivbenutzung nach Abschnitt II des Kostentarifs für wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für sonstige Zwecke, soweit sie nicht aus gewerblichem oder privatem Interesse erfolgen. Das gleiche gilt für die Erteilung von schriftlichen Auskünften zu den o.g. Zwecken. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Anfertigung von Reproduktionen jeglicher Art. Zur Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit ist eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen,
 8. Ausgabe der ersten Hundesteuermarke bei Hundesteueranmeldung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
 2. Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Pauschalaufwendung bei Eheschließung in dienstfremden Räumlichkeiten: 25,00 €.

§ 7 Gebührenpflichtiger, Auslagenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebühren- bzw. Auslagenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht ausdrücklich entgegenstehen, gelten gem. § 4 Abs. 4 die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 12
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.01.2010 tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 22.10.2020

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: Gebührentarif gem. § 3

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 14.10.2020**

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	
1.1.1		7,50
1.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	15,00
2.	Drucke, Fotokopien	
2.1	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,20
2.1.3	bei größeren Formaten je Seite	6,00
2.2	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (farbig)	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
2.2.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,60
2.2.3	bei größeren Formaten je Seite	12,00
3.	Scannen und Digitalisieren	
3.1	A 0 (s/w und farbig)	5,00
	A 1 (s/w und farbig)	4,00
	A 2 (s/w und farbig)	3,00
	A 3 (s/w und farbig)	3,00
	A 4 (s/w und farbig)	3,00
3.2	Speichern auf externen Speichermedien	1,50
3.3	brennen auf CD	2,50

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
4.	Beglaubigungen	
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Unterschriften/ Handzeichen, Ausweise, Zeugnisse und Vervielfältigungen	
4.1	je Seite der Erstaufbereitung bzw. je Stück	4,00
4.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
4.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	10,00
5.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
5.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,80 3,90
6	Akteneinsicht, Auskünfte	
6.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	3,00 6,15 bis 69,00
6.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
6.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 bis 40,00
6.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 133,00
6.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
6.2.3.1	Grundgebühr	5,00
6.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
6.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
6.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 133,00
6.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,00

Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
7	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	8,00 bis 20,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
8.1	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 1000,00
8.2	Genehmigung von Anträgen zur Baumfällung	69,00
8.3	Prüfung von Bauunterlagen nach § 61 BauO LSA nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
8.4	Plakatierung	10,00
8.5	Sondernutzung	10,00
9	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	8,00 bis 23,00
9.1	Erstattung Aufwand für Eheschließungen auf Schloß Neuenburg in Freyburg (Unstrut)	8,42
9.2	Erstattung Aufwand Eheschließungen auf der Arche und im Waldschlösschen in Nebra (Unstrut) OT Kleinwangen	35,17
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
10	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
10.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 11.1 und 11.2 fallen	10,00 bis 50,00
12	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
13	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
14	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,00
15	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	8 bis 20
15 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 ²⁾
16	Ankündigung einer Zwangsbeitreibung für eigene Forderungen und Forderungen Dritter	10,00
17	Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung nach Verwaltungsverfahrensgesetz	50,00
18	Festsetzung des Zwangsgeldes für die Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung nach § 51 Abs. 2 VwVfG LSA	i.d.R. 10% der Hauptforderung; mind. 20,00 bis zu 2.500,00
19	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
19.1	DIN A 3	4,00
19.2	DIN A 2	8,00
19.3	DIN A 1	12,00
19.4	DIN A 0	15,00
20	Vorkaufsrecht ²⁾	
20.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 1 – 5 Flurstücke	46,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
20.2	über 5 Flurstücke Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	92,00
	1 – 5 Flurstücke	46,00
	über 5 Flurstücke	92,00
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	161,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
22	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	69,00
23	Archiv	
23.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20 ³⁾
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 ³⁾
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 23.1 erhoben werden	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00 ³⁾
23.3.2	für eine Woche	15,00 ³⁾
23.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00 ³⁾
24	Kosten des Widerspruchs	
24.1	- gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert:	
	Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag. Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR	10,00
	bis 250,00 EUR	15,00
	bis 500,00 EUR	25,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	bis 1.000,00 EUR	35,00
	bis 1.500,00 EUR	45,00
	bis 2.000,00 EUR	55,00
	bis 2.500,00 EUR	65,00
	bis 4.000,00 EUR	80,00
	bis 5.000,00 EUR	95,00
	bis 7.500,00 EUR	110,00
	bis 10.000,00 EUR	125,00
	bis 12.500,00 EUR	140,00
	bis 15.000,00 EUR	155,00
	bis 17.500,00 EUR	170,00
	bis 20.000,00 EUR	185,00
	bis 22.500,00 EUR	200,00
	bis 25.000,00 EUR	225,00
	bis 27.500,00 EUR	250,00
	bis 30.000,00 EUR	275,00
	bis 32.500,00 EUR	300,00
	bis 35.000,00 EUR	325,00
	bis 37.500,00 EUR	350,00
	bis 40.000,00 EUR	375,00
	bis 42.500,00 EUR	400,00
	bis 45.000,00 EUR	425,00
	bis 47.500,00 EUR	450,00
	bis 50.000,00 EUR	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
24.2	- gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert: Hier erfolgt die Abrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 24.3 im Rahmen von mindestens 10,00 EUR bis höchstens 500,00 EUR.	
24.3	Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden, vorbehaltlich besonderer Regelungen, folgende Stundensätze zu Grunde gelegt:	
	1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 2, E 2 Ü und E 3	34,00
	2. für Beamte in der der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe E 4 bis E 9 a	46,00
	3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) bis zum Amt der	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
4.	Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9 b bis E 12	57,00
5.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13 bis E 15 Ü	71,00

Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen

Anmerkungen

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 15 a:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 20

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt eine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 23.1 bis 23.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenenn Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt 11/2020 vom 27.11.2020 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 01.12.2020

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 28.11.2020